



## Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule: für konzentriertes Lernen und respektvolles Zusammenleben

Die Realschule Tegernseer Tal gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von cloudbasierter Software folgende Nutzungsordnung:

- A. Allgemeine Regelungen und Smartphone-Nutzung
- B. Nutzung schuleigener Geräte
- C. Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler (BYOD, 1:1-Ausstattung)
- D. Nutzung des Internets und cloudbasierter Dienste
- E. Regelverstöße

Diese Nutzungsordnung wurde gemeinsam von Vertretungen der Elternschaft, des Sachaufwandträgers, der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie der Schulleitung beschlossen. Sie ist für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule Tegernseer Tal verbindlich. Die Lehrkräfte können im Rahmen ihres Unterrichts Ausnahmen zu den Regelungen dieser Nutzungsordnung gestatten.

### A. Allgemeine Regelungen und Smartphone-Nutzung

Leben und Lernen in der Schule gelingt in einem Klima gegenseitigen Vertrauens und eines achtsamen und respektvollen Miteinanders. Alles Reden, Schreiben und Handeln - im persönlichen Kontakt wie in der Kommunikation über elektronische Medien - misst sich an diesem Vorsatz.

Digitale Geräte eröffnen neue Möglichkeiten für ein abwechslungsreiches, motivierendes und individualisiertes Lernen. Sie können dazu beitragen, Unterrichtsinhalte anschaulicher zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb wichtiger Kompetenzen zu unterstützen.

Zugleich zeigen wissenschaftliche Studien, dass allein die physische Präsenz privater Smartphones die Aufmerksamkeit mindert und die Konzentration beeinträchtigt. Eine pädagogisch sinnvolle Mediennutzung bedeutet daher, schulische digitale Geräte gezielt dort einzusetzen, wo sie das Lernen fördern – private Geräte hingegen während der Unterrichtszeit konsequent aus der Reichweite der Kinder und Jugendlichen zu nehmen.

- Smartphones, Smart Watches und andere rein privat genutzte digitale Geräte sind während der Unterrichtszeit auszuschalten oder in einen Offline-Modus („Flugmodus“) zu versetzen. Smartwatches dürfen keine aktive Verbindung zu einem Handy haben.
- Während des Unterrichts dürfen Smartphones nicht „griffbereit“ sein (also z.B. in der Jacken- oder Hosentasche), sondern müssen in der Schultasche oder einem vergleichbaren Aufbewahrungsort verstaut werden, sodass Störungen der Konzentration oder des Unterrichts vermieden werden.
- Bei schriftlichen Leistungsnachweisen müssen alle mobilen Endgeräte (auch Smartwatches, Ohrhörer, etc.) ausgeschaltet / im Flugmodus in der Schultasche verstaut werden. Jeglicher Verstoß kann von der Lehrkraft als versuchter Unterschleif („Spicken“) bewertet werden (→ Note 6).
- Ton-, Foto-, Videoaufnahmen etc. heimlich bzw. ohne Erlaubnis der Lehrkraft und Einverständnis der Betroffenen anzufertigen und/oder zu verbreiten ist verboten. Es stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.
- Inhalte, die jugendgefährdend, pornographisch, gewaltverherrlichend, verfassungsfeindlich oder in anderer Weise strafbar sind, dürfen nicht angezeigt oder verbreitet werden.
- Bei vorzeitigem Unterrichtsende nach der fünften Stunde ist die private Smartphone-Nutzung (z.B. beim Warten auf den nächsten Zug/Bus) für Schülerinnen und Schüler ab Jgs. 8 auf dem Vorplatz der Schule sowie im Eingangsbereich der Aula erlaubt.
- Schülerinnen und Schülern der 10. Klasse ist die Nutzung während der Pause auf den Pausenflächen der 10. Jahrgangsstufe gestattet (Vorplatz der Schule, Mensa-Terrasse, Flure im Neubau).



### B. Nutzung schuleigener Geräte

- Schuleigene Geräte dürfen nur nach Aufforderung oder in Absprache mit einer Lehrkraft genutzt werden; dies gilt sowohl für die IT-Räume wie auch für die digitalen Medien in den Klassenzimmern (z.B. digitale Tafel, Notebook am Pult, Dokumentenkamera, etc.).
- An den EDV-Geräten (digitale Tafeln, PCs, Tablets usw.) in der Schule dürfen weder Hardware- noch Softwareänderungen vorgenommen werden. Die Geräte dürfen nicht geöffnet werden. Die Anschlüsse und Einstellungen der Geräte dürfen nicht verändert werden.
- Auf Geräten, die Schülerinnen oder Schülern dauerhaft zur Verfügung gestellt werden („Schülerleihgeräte“) können Einstellungen in sinnvoller Weise verändert und auch für die Erledigung schulischer Aufgaben notwendige Software selbst installiert werden. Die Verantwortung für die Auswahl der Software und die getroffenen Einstellungen auf Schülerleihgeräten liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- Schuleigene wie private Geräte (auch von anderen) müssen sorgsam behandelt werden. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen hat die verursachende Person den Schaden zu ersetzen.

### C. Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler (BYOD, 1:1-Ausstattung)

Unsere Schule beteiligt sich seit dem Schuljahr 22/23 am Projekt „Digitale Schule der Zukunft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Im Rahmen dieses Projekts führen wir die Jahrgangsstufen 7-10 als sog. „1:1-Ausstattungsklassen“: Jede Schülerin und jeder Schüler in diesen Jahrgangsstufen hat (das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt) für das schulische Lernen dauerhaft ein eigenes Tablet zur Verfügung („1:1-Ausstattung“).

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen keine eigenen digitalen Geräte regelmäßig (z.B. anstelle von Heft/Buch) eingesetzt werden; hier greifen wir bei Bedarf auf an der Schule vorhandene iPad-Koffer und die IT-Räume zurück.

Für die Nutzung eigener Geräte (1:1-Ausstattung in den Jgs. 7-10) gelten zusätzlich folgende Regeln:

- Die iPads dürfen während der Unterrichtszeit nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- Das Gerät und der Eingabestift müssen ausreichend aufgeladen in die Schule mitgebracht werden, damit es während des gesamten Unterrichtsvormittags verlässlich zur Verfügung steht.
- Für den Fall, dass das digitale Gerät nicht einsetzbar ist sowie für Prüfungen müssen die Schülerinnen und Schüler immer auch einen Block und das in der Materialliste angegebene „Standardmaterial“ (z.B. Stifte, Geodreieck, Taschenrechner, etc.) mit in die Schule bringen.
- Während der Benutzung soll das Tablet grundsätzlich flach auf dem Tisch liegen. In Arbeitsphasen, in denen eine Verwendung der Tastatur sinnvoll ist oder länger konzentriert gearbeitet werden soll (z.B. Recherche, Erstellung von Texten oder digitalen Lernprodukten) kann das Gerät auch aufgestellt genutzt werden.
- Während Unterrichtsphasen, in denen das Tablet nicht genutzt wird, liegt es flach mit deaktiviertem Bildschirm, zugeklappt oder umgedreht auf dem Tisch oder wird in der Schultasche aufbewahrt.
- Spielen, Musik hören, private Nachrichten schreiben, private Internetnutzung (z.B. Social Media), etc. ist während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- Auf dem digitalen Gerät muss immer genug Speicherplatz für die schulischen Daten sein.
- Die Lehrkräfte können verbindliche Vorgaben machen, welche Anwendungen verwendet werden dürfen.
- Eigene Geräte sind mit ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen zu schützen; die Empfehlung besteht in einer Kombination aus biometrischen Merkmalen (z.B. Touch-ID) und Sperrcode. Eltern sollen über den aktuellen Sperrcode informiert sein. Passwörter sind sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff anderer zu schützen.
- Die Schule übernimmt für private Geräte keine Haftung; für regelmäßig schulisch genutzte private Geräte wird der Abschluss einer Geräteversicherung empfohlen.



### D. Nutzung des Internets und cloudbasierter Dienste

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen internetbasierten Diensten für das schulische Lernen zur Verfügung; dazu zählen u.a. die BayernCloudSchule, der Schulmanager, MS365 for education, digitale Schulbücher verschiedener Verlage (in Klassen mit 1:1-Ausstattung), ANTOLIN, etc. Schülerinnen und Schüler, die in Klassen mit 1:1-Ausstattung unterrichtet werden, haben mit den dafür vorgesehenen Geräten auch dauerhaften Zugriff auf das schulische WLAN.

- Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Besteht der Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das Passwort umgehend geändert werden. Besteht der Verdacht, dass ein Account von Dritten übernommen wurde, ist umgehend die Schulleitung zu informieren.
- Die von der Schule zur Verfügung gestellten Clouddienste (z.B. Mailadresse, Cloudspeicher) dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das betrifft insbesondere auch die Chat-Funktion: Die Schülerinnen und Schüler dürfen und sollen die Chat-Funktion für das schulische Lernen (z.B. zur Abstimmung in Projektgruppen) nutzen; die Einrichtung rein privater Chatgruppen oder „Klassen-Chats“ ist nicht erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich bei der digitalen Kommunikation rücksichtsvoll, höflich, aufmerksam und respektvoll zu verhalten. Verstöße dagegen (z.B. Beleidigungen, Cyber-Mobbing) sollen dokumentiert werden (z.B. als Screenshot) und an eine Lehrkraft des Vertrauens weitergeleitet werden, damit die nötigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
- Materialien, die digital im Unterricht umverteilt werden (z.B. über den Materialkanal in Teams) oder Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht außerhalb der jeweiligen Unterrichtsgruppe weitergegeben werden.
- Der Internetzugang für die Schülerinnen und Schüler ist durch geeignete technische Maßnahmen geschützt; es dürfen keine Versuche unternommen werden, diese Schutzvorkehrungen zu umgehen oder zu manipulieren.
- Das schulische WLAN darf nur auf den 1:1-Ausstattungsgeräten (iPads) genutzt werden. Jede Nutzung des schulischen WLAN auf anderen privaten Geräten (z.B. Handys) ist untersagt, damit die verfügbare Bandbreite vollständig für die schulische Nutzung zur Verfügung steht.
- Aus diesem Grund sollen auch datenintensive Nutzungen (z.B. Betriebssystem-Updates) nicht in der Schule, sondern zuhause durchgeführt werden.



## E. Regelverstöße

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können erzieherische, schulrechtliche sowie je nach Art und Schwere des Verstoßes auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Als Orientierungsrahmen gilt:

- Bei einem Verstoß gegen die Smartphone-Regeln wird das Handy von der Lehrkraft einbehalten und kann nach Unterrichtsende im Sekretariat vom Schüler / von der Schülerin abgeholt werden.
- Sollte ein Schüler / eine Schülerin dreimal in einem Schulhalbjahr gegen die Smartphone-Regeln verstoßen, wird das Handy einbehalten und im Rahmen eines Gesprächs mit den Eltern nur an diese ausgehändigt; zusätzlich wird der Schüler / die Schülerin verpflichtet, an einem Nachmittag in der Schule eine Aufgabe zur Reflexion der eigenen Handynutzung zu bearbeiten.
- Unerlaubtes Filmen / Fotografieren von Mitschülerinnen, Mitschüler oder Lehrkräften zieht in jedem Fall mindestens eine schulische Ordnungsmaßnahme (Verweis, ggf. verschärfter Verweis) nach sich. Gleiches gilt bei vorsätzlichem Umgehen dieser Regelungen, z.B. durch Mitbringen mehrerer Smartphones.
- Regelverstöße im Umgang mit dem schulisch genutzten iPad können dazu führen, dass dem Schüler / der Schülerin die iPad-Nutzung vorübergehend untersagt wird; denkbar sind darüber hinaus erzieherische Maßnahmen (z.B. Nacharbeit) oder im Wiederholungsfall auch Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verweis, verschärfter Verweis).

## Ziel und Verständnis dieser Regeln

Diese Nutzungsordnung verfolgt nicht das Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrer Freiheit einzuschränken oder sie gar zu gängeln.

Vielmehr soll sie einen verlässlichen Rahmen schaffen, in dem alle Beteiligten konzentriert lernen und arbeiten, verantwortungsvoll handeln und respektvoll miteinander umgehen können. Digitale Medien sind wertvolle Werkzeuge, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden – dazu tragen klare Regeln bei. Wir verstehen diese Vereinbarungen als gemeinsame Grundlage von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulleitung, um ein gutes Miteinander und erfolgreiche Lernprozesse zu ermöglichen.

Gmund a. Tegernsee, 23.09.2025

gez. Tobias Schreiner, RSD